



30/20 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Gemeindeinitiative "Reduktion der Gemeinderatslöhne - fair und angemessen"

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Antrag zur Ablehnung der Gemeindeinitiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen!».

1. Einleitung

Diese Gemeindeinitiative verlangt, dass die Gemeinderatslöhne an diejenigen der umliegenden Gemeinden angeglichen, dass eine Entkoppelung der Lohnanpassung vom Verwaltungspersonal umgesetzt, die Spesen demokratisch festgelegt und eine Regelung für Nebenbeschäftigungen geschaffen werden.

2. Erhaltung des Zustandekommens der Initiative

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung sind für das Einreichen einer Initiative mindestens 500 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Das Komitee der Initiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen!» hat der Gemeindekanzlei vor Ablauf der Sammelfrist folgende Anzahl Unterschriften eingereicht:

Total Unterschriften	1'217
ungültig	36
gültig	1'181

Gestützt auf § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern sowie Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Emmen hat der Gemeinderat basierend auf den 1'181 gültigen Unterschriften mit Entscheid vom 18. März 2020 das formelle Zustandekommen der Initiative festgestellt.

3. Fristwahrung

Die Gemeindeordnung verlangt, dass der Gemeinderat das formelle Zustandekommen einer Initiative erwaht und danach innert Jahresfrist dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag unterbreitet (Art. 17 Abs. 1 und 2 GO). Der Gemeinderat hat am 18. März 2020 das Zustandekommen erwaht (vgl. Ziff. 2 vorstehend) und mit der Verabschiedung dieses Berichts und Antrags an den Einwohnerrat ist die Frist gemäss Art. 17 Abs. 2 GO eingehalten.

4. Besoldung des Gemeinderates

Mit der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 2000 wurden für den Gemeinderat Emmen fünf Hauptämter geschaffen und die Gesamtstellenprozentzahl wird seit damals vom Einwohnerrat in einem Reglement festgelegt. Damit konnte die immer wieder geforderte flexible und gleichgewichtige Aufgabenverteilung innerhalb des Gemeinderates ermöglicht werden. Der Einwohnerrat hat im aktuell geltenden Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates in Art. 1 Abs. 2 die Gesamtstellen-

prozentzahl mit 400% festgelegt, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Mitgliedern des Gemeinderates aufzuteilen sind. Bis auf eine kurzzeitige Ausnahme haben bisher sämtliche fünf jeweils im Amt stehenden Mitglieder des Gemeinderates ein 80% Pensum ausgeübt. Der Gemeinderat verfügt auch in der aktuellen Besetzung über 400 Stellenprozente, welche gleichmässig mit je 80% auf die fünf amtierenden Mitglieder des Gemeinderates aufgeteilt sind. Der Einwohnerrat hat im Jahr 2019 eine erste Teilrevision des Besoldungsreglements abgelehnt. Im Dezember 2020 hat der Gemeinderat dem Parlament eine weitere Teilrevision unterbreitet. Diese Teilrevision verfolgt das Ziel, die Anliegen der vorliegenden Gemeindeinitiative zu berücksichtigen und die Besoldung fair und angemessen neu zu definieren sowie klare Regelungen betreffend Entschädigungen der Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderates zu schaffen. Mit dieser Teilrevision soll der Gemeinderat demnach insgesamt über 450 Stellenprozent verfügen, um die tatsächlich anfallende Arbeit angemessener zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll mit dieser Teilrevision aber auch die Jahresbruttobesoldung den K5-Gemeinden angeglichen werden. Die Absicht zur Erhöhung der Stellenprozente ist darin begründet, dass in den bisherigen Diskussionen nie bestritten wurde, dass das aktuelle 80% Pensum nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, der sich aus der Führung der zugewiesenen Direktion, dem Aktenstudium (Gemeinderatssitzungen und Klausuren), der Mitarbeit in gemeindeeigenen Projekten, der Tätigkeiten in den überregionalen Gremien (z.B. K5 und VLG) als auch Repräsentationen ergibt, entspricht.

Die vorliegende Gemeindeinitiative fordert hingegen die Senkung der Besoldung der Gemeinderatsmitglieder auf den Durchschnitt der K5-Gemeinden auf CHF 203'000.00 bei einem 100% Pensum. Der Gemeinderat soll aber weiterhin über 400 Stellenprozente verfügen, was dem tatsächlichen Aufwand nicht entspricht und aus Sicht des Gemeinderates deshalb weder fair noch angemessen ist. Zudem sollen klare Regelungen zur Abgabe von Entschädigungen von Nebenbeschäftigungen zugunsten der Gemeinde getroffen werden. Die Nebenbeschäftigungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates werden bereits heute anfangs Legislatur festgehalten und bei jeder Änderung erneut angepasst.

4.1 Tätigkeiten und Aufwand Gemeinderat

In der Gemeinde Emmen leben aktuell über 31'500 Einwohnerinnen und Einwohner und Emmen ist damit die zweitgrösste Gemeinde im Kanton Luzern und der Zentralschweiz. Die Gemeinde Emmen erstreckt sich über eine Fläche von 20 km² und bietet einen attraktiven Lebens- und Wohnraum. Die Verwaltung ist in fünf Direktionen, die je einem Gemeinderat bzw. einer Gemeinderätin unterstellt sind, unterteilt. Mit der Direktionsreform, die im Januar 2021 vollzogen wurde, wird das Ziel verfolgt, die Aufgaben ausgewogener auf die fünf bestehenden Direktionen zu verteilen, die Führungsspannen aller Führungspersonen in der Verwaltung auszugleichen und verwaltungsinterne Schnittstellen zu optimieren. Damit sollen optimale Voraussetzungen für eine funktionierende und effiziente Verwaltung geschaffen werden. Dies auch aufgrund des Wachstums in den vergangenen Jahren seit der letzten Direktionsreform und der personellen Veränderungen im Gemeinderat seit 2018. In der Gemeindeverwaltung werden momentan mehr als 350 Mitarbeitende (ca. 250 Vollzeitstellen) beschäftigt. Das Budget der Gemeinde Emmen beläuft sich auf ungefähr 220 Millionen Franken. Die Herausforderungen für die Führung der jeweiligen Direktionen sind vielfältig und setzen bei den zuständigen Mitgliedern des Gemeinderates ein breit gefächertes Sach- und Managementwissen voraus. Gemäss geltendem Personalrecht der Gemeinde Emmen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit für die Mitglieder des Gemeinderates 34.4 Stunden (Basis 43 Stundenwoche; 80%). Die Aufgaben des Gemeinderates lassen sich dabei in folgende Bereiche aufteilen:

- a) Führung der zugewiesenen Direktion
- b) Aktenstudium; Vorbereitungen Gemeinderatssitzungen; Klausuren Gemeinderat
- c) Mitarbeit in den gemeindeeigenen Projekten
- d) Tätigkeiten in den überregionalen Gremien (z.B. K5, VLG)
- e) Repräsentationen

5. Ablehnung der Initiative

Die Gemeindeinitiative beantragt die folgenden Änderungen im Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 4 Lohn

Die Jahresbruttobesoldung eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt CHF 162'400.00 für ein 80%-Pensum.

Art. 5 Anpassung an die Lebenshaltungskosten

¹ Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderates wird jeweils auf Jahresbeginn gestützt auf den Landesindex für Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser Landesindex seit der letzten Lohnanpassung um 2 Punkte verändert hat.

² Erstmaliger Referenzwert bildet der aktuelle Landesindex für Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 4.

Art. 12 Spesenvergütung

Für jedes Mitglied des Gemeinderates stehen für Repräsentationspflichten und Fahrspesen jährlich zusätzlich 5% seiner Jahresbruttobesoldung zur Verfügung.

Art. 13a Nebenbeschäftigungen

1. Zulässigkeit und Meldepflicht

¹ Die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus.

² Die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderates dürfen sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit auswirken.

³ Mitglieder des Gemeinderates verpflichten sich zu Beginn jeder Legislatur und bei jeder Veränderung, sämtliche Nebenbeschäftigungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur dem Gemeinderat unter Angabe der damit allenfalls verbundenen Entschädigungen zu melden.

Art. 13b Nebenbeschäftigungen

2. Entschädigung

¹ Honorare und Sitzungsgelder für Nebenbeschäftigungen sind der Gemeinde vollständig abzugeben, wenn sie:

- 1. Für die blosse Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder als Gemeindedelegierte ausbezahlt werden; oder
- 2. Für Verwaltungsratsmandate, Vorstandstätigkeiten und dergleichen ausbezahlt werden und die Gemeinde Emmen an der jeweiligen Institution kapital- oder stimmenmässig über die absolute Mehrheit verfügt.

² Für andere Nebenbeschäftigungen kann der Gemeinderat in einer Verordnung eine angemessene Abgabe vorsehen.

1. Für Honorare und Sitzungsgelder, wenn die Nebenbeschäftigung im Zusammenhang mit der Aufgabe als Gemeinderat besteht;
2. Für die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur.

³ Spesenentschädigungen fallen vollumfänglich den Mitgliedern des Gemeinderates zu.

6. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat die Ablehnung der Initiative.

7. Antrag

1. Die Gemeindeinitiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen»! ist als gültig zu erklären.
2. Die Gemeindeinitiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen»! ist abzulehnen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 27. Januar 2021

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage

- Initiativbogen Gemeindeinitiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen»!

Gemeindeinitiative «Reduktion der Gemeinderatslöhne – fair und angemessen» (30/20)

Dieser Bericht und Antrag wurde nun erstellt, da dieser innert Jahresfrist gemäss Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung erstellt werden muss.

Eine Traktandierung wird jedoch hinausgeschoben, bis die Behandlung des Berichts und Antrags des Gemeinderates vom 18. November 2020 betreffend Teilrevision des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen rechtskräftig abgeschlossen ist.

Emmenbrücke, 27. Januar 2021
GEMEINDERAT EMMEN